

# ÖSTERREICHISCHE NATURSCHUTZJUGEND Landesgruppe Oberösterreich

## Satzungen

### § 1

#### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „ÖSTERREICHISCHE NATURSCHUTZJUGEND LANDESGRUPPE OBERÖSTERREICH“ (*önj Oberösterreich*); Er ist ein Zweigverein der Österreichischen Naturschutzjugend (Bundesorganisation).
2. Er ist eine parteiunabhängige, gemeinnützige, kulturelle und nicht auf Gewinn ausgerichtete Jugendorganisation, die für die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens eintritt.
3. Er hat seinen Sitz in Vöcklamarkt.
4. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Oberösterreich.

### § 2

#### Ziele und Aufgaben

Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens

Förderung und Koordinierung des individuellen Engagements junger, aktiver Menschen im Sinne des Natur- und Umweltschutzes.

Weckung des Verständnisses in der Jugend für alle Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes und der Pflege unserer Landschaft als unbedingt notwendige Voraussetzung zur Erhaltung der ökologischen Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Pflanze.

Öffentlichkeitsarbeit (PR) zu aktuellen Natur- und Umweltschutzthemen

Maßnahmen zur Erhaltung und Rettung von gefährdeten Arten und Lebensräumen (Biodiversität).

Die Schaffung von Bildungszentren im Dienste des Natur- und Umweltschutzes

1. Aufnahme und Pflege von Verbindungen mit ausländischen Jugendverbänden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie die *önj*.
2. Erziehung der Jugend zu Integration, Partizipation und Emanzipation.
3. Die *önj* bekennt sich zu den Grundpfeilern der nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development): Sozialverträglichkeit, Wirtschaftsverträglichkeit und Umweltverträglichkeit

### § 3

#### Erreichung der gesteckten Ziele

1. Gewinnung von Mitgliedern.
2. Gründung von, Ortsgruppen und individuellen Arbeitsgruppen.
3. Aufbringung finanzieller Mittel.
4. Geeignete Veranstaltungen für Mitglieder und für die Öffentlichkeit.
5. Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens durch geeignete Informationsmittel, beispielsweise Zeitschriften, Website u.ä. Zusammenarbeit mit allen im Sinne der Zielsetzungen der *önj* arbeitenden Vereine und Institutionen.  
Unterstützung der Umweltbildung an Schulen durch Einrichtung von SchülerInnengruppen.

### § 4

#### Aufbringung der Geldmittel und Vereinsjahr

1. Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch:
  - 1.1. Beiträge der Mitglieder, Förderer und Stifter
  - 1.2. Erträge von Veranstaltungen und Projekten sowie den Vertrieb von Zeitschriften, Literatur zur Umweltbildung und sonstigem Werbematerial
  - 1.3. Subventionen und SpendenDas Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### § 5

#### Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind die Ortsgruppen. Deren aktive Mitglieder sind:
  - 1.1. Jugendliche bis 30 Jahre
  - 1.2. Kinder und Jugendliche an Schulen, die in Gruppen organisiert sind.
  - 1.3. Jugendleiter der *önj*
  - 1.4. Personen, die Funktionen ausüben.
  - 1.5. Bisherige Vereinsmitglieder nach Vollendung des 30. Lebensjahres, die in Gruppenstruktur organisiert sind und Aktivitäten im Rahmen der Zielsetzungen der Österreichischen Naturschutzjugend durchführen.
2. Fördernde Mitglieder: Förderer wird,
  - 2.1. wer jährlich einen Jahresmitgliedsbeitrag bezahlt, dessen Mindesthöhe vom Vereinsvorstand festgelegt wird.
  - 2.2. wer der *önj* einen einmaligen, namhaften Wert für Natur- und Umweltschutzzwecke stiftet.
2. Ehrenmitglieder:  
Dies sind Personen, die sich besondere Verdienste um die *önj* erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag durch die Bundeshauptversammlung der *önj*.

## § 6

**Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen oder juristischen Personen werden.
2. Zur Erreichung der Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 1.1. ist eine schriftliche Anmeldung an die Ortsgruppenleitung- oder Landesvorstand erforderlich. Diese entscheiden über die Aufnahme. Die Ortsgruppenleitung ist verpflichtet, jährlich dem Landesvorstand die Mitgliederzahl zu melden.

## § 7

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines physischen Einzelmitgliedes erlischt mit Vollendung des 30. Lebensjahres, sofern sich aus § 5 nichts Gegenteiliges ergibt.
2. Die Mitgliedschaft eines physischen Einzelmitgliedes endet durch Ableben und freiwilligen Austritt aus der *önj*; dieser ist bis längstens 31. Dezember des jeweiligen Jahres mit eingeschriebenem Brief dem Bundesvorstand bekannt zu geben. Allfällige Zahlungsverpflichtungen sind trotzdem zu erfüllen.
3. Die Mitgliedschaft eines physischen Einzelmitgliedes kann durch den Landesvorstand beendet oder ruhend gestellt werden, und zwar bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten, grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen Missachtung einer Entscheidung des Schiedsgerichtes.
4. Gegen den Ausschluss kann beim Schiedsgericht schriftlich berufen werden, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

Amtierende Landesvorstandsmitglieder können nur von der Landeshauptversammlung von der *önj* ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann schriftlich bei der nächsten Landeshauptversammlung berufen werden, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte und -pflichten ruhen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § 7 Abs. 3 genannten Gründen von der Landeshauptversammlung über Antrag des Landesvorstandes beschlossen werden. Ausschluss und Aberkennung der Mitgliedschaft muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen, nachdem Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben war.

## § 8

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle physischen Einzelmitglieder haben Anspruch auf alle aus der Vereinstätigkeit entspringenden Vorteile und Begünstigungen zu den jeweiligen Bedingungen.

Die Mitglieder sind aufgerufen, die Satzungen der *önj* zu beachten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Landeshauptversammlung zu erfüllen und die Belange der *önj* nach Kräften zu fördern. Weiters sind sie aufgerufen im Sinne des Natur- und Umweltschutzes zu handeln. Sie haben auch den vom jeweiligen Landesvorstand festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die aktiven, physischen Mitglieder sind durch ihre Gruppenleiter im Landesvorstand sowie in der Landesversammlung vertreten.

§ 9

**Jugendleiter und Gruppenleiter**

Jedes aktive Mitglied gem. § 5 Abs. 1.1., das mindestens 15 Jahre alt ist und eine geeignete Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, kann zum Jugendleiter ernannt werden.  
Zum Gruppenleiter kann vom Landesleiter nur ein aktives Mitglied ernannt werden, das diesem zur Leitung einer Jugendgruppe der Naturschutzjugend geeignet erscheint.

§ 10

**Organe der önj Oberösterreich**

Organe des Vereines sind:

- a) die Landeshauptversammlung (§§ 11, 12)
- b) der Landesvorstand (§§ 13,14,15)
- c) die Rechnungsprüfer (§16)
- d) das Schiedsgericht (§17)

## § 11

**Die Landeshauptversammlung**

1. Die ordentliche Landeshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Landeshauptversammlung hat auf Beschluss des Landesvorstandes, der ordentlichen Landeshauptversammlung oder auf einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, aber auch auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu der ordentlichen als auch zu der außerordentlichen Landeshauptversammlung sind alle Gruppenleiter mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Landeshauptversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand.
4. Anträge zur Landeshauptversammlung sind mindestens 7 Tage vorher beim Landesvorstand schriftlich einzureichen und müssen in die Tagesordnung einbezogen werden.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Landeshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen ist der Tagesordnungspunkt „Allfälliges“.
6. Bei der Landeshauptversammlung sind der Landesvorstand und die Gruppenleiter stimmberechtigt.
7. Die Landeshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlüsse in der Landeshauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Die Landeshauptversammlung kann den gesamten Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben; dies bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
10. Die Wahl des/r LandesleitersIn erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. Wenn im ersten Wahlgang bei Bewerbung mehrerer Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhält, kommt es zu einer Stichwahl der beiden stimmenstärksten Kandidaten.
11. Bei Abstimmungen, ausgenommen sind Wahlen, werden nur die Pro-Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. Auf Verlangen auch nur eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

## § 12

**Aufgabenkreis der Landeshauptversammlung**

1. Genehmigung einer allfälligen Geschäftsordnung.
2. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
3. Bestellung der Mitglieder des Landesvorstandes.
4. Wahl der Rechnungsprüfer und der drei Mitglieder des Schiedsgerichtes.
5. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Sinne einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.
6. Entlastung des gesamten Vorstandes.
7. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag zur Finanzgebarung.

8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
10. Delegation des Vertreters der *önj Oberösterreich* in den Landesvorstand des ÖNB Landesgruppe Oberösterreich.
11. Enthebung des gesamten Landesvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder aus ihrer Funktion.
12. Falls ein Landesvorstandsmitglied während seiner Tätigkeitsperiode aus dem Vorstand ausscheidet, kann der Landesleiter ein wählbares Mitglied ernennen. Diese Ernennung muss nachträglich von der Landeshauptversammlung bestätigt werden. Dies gilt auch für die Ernennung eines neuen Landesvorstandsmitgliedes mit eigenem Aufgabenbereich.  
Bezug auf: (§ 13 Abs. 1).

### § 13

#### Der Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand gehören folgende gewählte Mitglieder an:
  - 1.1. Landesleiter
  - 1.2. Landesleiter-Stellvertreter
  - 1.3. Landessekretär
  - 1.4. Landeskassier
  - 1.5. Referent für Natur und Umwelt
  - 1.6. bei Bedarf noch weitere acht Landesvorstandsmitglieder.
2. Die Voraussetzung für die Ausübung dieser Funktionen ist eine aktive Mitgliedschaft.
3. Der Landesleiter, sein Stellvertreter, der Landessekretär sowie der Landeskassier müssen volljährig sein.
4. Die Funktionsdauer des Landesvorstandes beträgt höchstens zwei Jahre, jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Landesvorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Landesvorstand wird vom Landesleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens 7 Tage vor dem Termin mündlich oder schriftlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Landesvorstand ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.
6. Der Landesvorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei vereinschädigendem Verhalten einzelner Landes- und Landesvorstandsmitglieder können diese aus ihrer Funktion mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen enthoben werden. Dieser Beschluss bedarf einer Bestätigung durch die nächste Landeshauptversammlung.
8. Den Vorsitz führt der Landesleiter, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz demjenigen anwesenden Vorstandsmitglied, das am längsten in der *önj* führend tätig ist.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Landesvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Landesvorstandes an die Landeshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst durch die schriftliche Bestätigung durch den Landesvorstand bzw. die Landeshauptversammlung wirksam. Der Rücktretende ist außerdem verpflichtet, seinen Nachfolger in die Amtsgeschäfte einzuführen.

## § 14

**Aufgabenkreis des Landesvorstandes**

1. Dem Landesvorstand obliegt die Entscheidung über alle die Landesgruppe betreffenden Angelegenheiten, sofern sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.
2. Der Landesvorstand hat engen Kontakt mit den Ortsgruppen und Einzelmitgliedern zu pflegen. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Buchhaltung der Landesgruppe sowie die Planung und Durchführung von Landesveranstaltungen. Ihm obliegt ferner die Einhebung des Mitgliedsbeitrages.
3. Der Landesvorstand hat sich nach den auf der Landeshauptversammlung gefassten Beschlüssen zu richten und die Zielvorstellungen der *önj* (Bundessatzung § 2) anzustreben.
4. Der Landesvorstand hat nach Bedarf zusätzlich zur Landeshauptversammlung zusammenzutreten.
5. Vorbereitung der Landeshauptversammlung.
6. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Landeshauptversammlung.
7. Die Abfassung des Rechnungsabschlusses.
8. Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind der Landeshauptversammlung für ihre Amtstätigkeit verantwortlich.
9. Verwaltung des Vereinsvermögens.
10. Suspendierung einzelner Landesvorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit bei vereinsschädigendem Verhalten.

## § 15

**Besondere Obliegenheiten einzelner Landesvorstandsmitglieder**

1. Der Landesleiter ist der Vertreter der *önj Oberösterreich* nach außen und ihr Leiter nach innen. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet der Landesleiter (bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter) und der Landessekretär (ausgenommen § 15 Abs. 4). Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Landesvorstandes und der Landeshauptversammlung. Der Landesleiter muss vor seiner Wahl mehrere Jahre hindurch in der *önj Oberösterreich* führend tätig gewesen sein. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Landeshauptversammlung oder des Landesvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
2. Der Landesleiter-Stellvertreter hat den Landesleiter in seiner Tätigkeit zu unterstützen und bei dessen Verhinderung zu vertreten.
3. Der Landessekretär hat den Landesleiter bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Landeshauptversammlung und der Landesvorstandssitzungen.
4. Der Landeskassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Schriftstücke finanzieller Natur und finanziell bindende Verträge sind vom Landeskassier und dem Landesleiter zu unterzeichnen.
5. Dem Referent für Natur und Umwelt obliegt die Förderung und Planung von speziellen Veranstaltungen zum Thema Natur und Umwelt.
6. Die Betreuung der Heime obliegt der jeweiligen Ortsgruppe.
7. Die Aufgaben weiterer Landesvorstandsmitglieder (§ 13 Abs. 1.6.) sind im Protokoll derjenigen Landeshauptversammlung enthalten, in der sie bestellt wurden.

## § 16

**Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Landeshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausgeschlossen sind: Ehepartner und Verwandte in direkter auf- und absteigender Linie des Kassiers. Ihre Funktionsperiode deckt sich mit der des Landesvorstandes.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Sinne einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Sie haben der Landeshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer sollen in den Landesvorstandssitzungen beratende Funktion ausüben, haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 17

**Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.  
Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, dessen Entscheidung nicht anerkennen oder ohne vorher gefällte Entscheidung des Schiedsgerichtes den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, werden von der *önj Oberösterreich* ausgeschlossen.



## § 18

**Auflösung der önj Oberösterreich**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Landeshauptversammlung erfolgen und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sämtliches Eigentum der **önj Oberösterreich** geht bei Auflösung in den Besitz des ÖNJ Bundesorganisation über, die es aufzubewahren bzw. zu verwalten hat. Der Verkauf von unbeweglichem **önj Oberösterreich** – Eigentum (Liegenschaften) ist nicht möglich. Im Falle einer Wiedererrichtung der Landesgruppe ist dieser das Eigentum zurückzugeben. Über die weitere Regelung der Vermögensweitergaben wird auf die Satzungen der ÖNJ Bundesorganisation § 20 hingewiesen.